

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

5. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 19. März 1952

Nummer 15

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Ministerpräsident.

B. Innenministerium.

I. Verfassung und Verwaltung: RdErl. 4. 3. 1952, Verlegung des Wohnsitzes in das Zollaussland; hier: Ausfuhr des Übersiedlungsgutes von Auswanderern. S. 257.

II. Personalangelegenheiten: RdErl. 20. 2. 1952, Meldung von freien, freiwerdenden oder neugeschaffenen Planstellen gem. § 15 des Gesetzes zu Art. 131 GG. S. 257. — RdErl. 28. 2. 1952, Auslegung der §§ 15 und 16 des Gesetzes zu Art. 131 GG. S. 260. — RdErl. 28. 2. 1952, zu § 2 des Gesetzes zu Art. 131 GG; hier: Behandlung der Angehörigen der Landesbank für Böhmen, Centralbank der Sparkassen Böhmen, nach dem Gesetz zu Art. 131 GG. S. 261.

IV. Öffentliche Sicherheit: RdErl. 22. 2. 1952, Wandergewerbescheine für Viehkastrierer. S. 262.

B. Innenministerium. C. Finanzministerium.

RdErl. 1. 3. 1952, Erfüllung der Pflichtanteile nach den §§ 12 und 13 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Art. 131 des Grundgesetzes fallenden Personen vom 11. 5. 1951 (BGBl. I S. 307). S. 262.

C. Finanzministerium.

RdErl. 14. 2. 1952, Wohnungs- und Siedlungsbau; hier: Auslegung des Begriffes Verlust der Wohnmöglichkeit. S. 273.

D. Ministerium für Wirtschaft und Verkehr.

Persönliche Angelegenheiten. S. 276.

Bek. 29. 2. 1952, Ungültigkeitserklärung von Sprengstofflizenzen. S. 276.

E. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

II. Landwirtschaftliche Erzeugung: AO. 28. 2. 1952, Kontingentierung des gewerblichen Tabakanbaues. S. 276.

F. Arbeitsministerium.

Bek. 21. 2. 1952, Antrag auf Allgemeinverbindlicherklärung eines Tarifvertrages. S. 277. — RdErl. 23. 2. 1952, Arbeitslosenversicherungspflicht; hier: Personenkreis des Gesetzes nach Art. 131 des Grundgesetzes. S. 277.

G. Sozialministerium.

RdErl. 5. 3. 1952, Kriegsfolgenhilfe; hier: Überbrückungsgeld für Umsiedler. S. 279.

H. Kultusministerium.

J. Ministerium für Wiederaufbau.

IV B. Recht: RdErl. 28. 2. 1952, Maßnahmen zur Behebung der Berufsnot der Jugend; hier: Einhaltung der Bestimmungen der VOB. S. 280.

K. Justizministerium.

L. Staatskanzlei.

B. Innenministerium

I. Verfassung und Verwaltung

Verlegung des Wohnsitzes in das Zollaussland; hier: Ausfuhr des Übersiedlungsgutes von Auswanderern

RdErl. d. Innenministers v. 4. 3. 1952 —
I — 13.55 — Nr. 1342/51

Die Behandlung des Übersiedlungsgutes bei Verlegung des Wohnsitzes in das Zollaussland ist durch den RdErl. Außenwirtschaft Nr. 5/52 des Herrn Bundesministers für Wirtschaft vom 17. Januar 1952 einheitlich geregelt worden.

Ich weise auf die Veröffentlichung der Bestimmungen in Nr. 15 des Bundesanzeigers vom 23. Januar 1952 hin und bitte, künftig alle Anfragen auswandernder Personen über die Ausfuhr von Übersiedlungsgut entsprechend den Vorschriften des Abschn. B VII des genannten RdErl. zu beantworten.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster,
die Stadt- und Kreisverwaltungen und
die Meldebehörden des Landes Nordrhein-Westfalen.

— MBl. NW. 1952 S. 257.

II. Personalangelegenheiten

Meldung

von freien, freiwerdenden oder neugeschaffenen Planstellen gemäß § 15 des Gesetzes zu Art. 131 GG.

RdErl. d. Innenministers v. 20. 2. 1952 —
II B 3b/25.117.22 — 8614/52

1. Nach § 15 (1) des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Art. 131 des Grundgesetzes fallenden Personen vom 11. Mai 1951 (BGBl. I S. 307) sind

freie, freiwerdende oder neugeschaffene Planstellen mit unterzubringenden Beamten zu besetzen. Diese Stellen sind unverzüglich und fortlaufend den für die Unterbringung zuständigen Stellen zu melden. Die „für die Unterbringung zuständigen Stellen“ sind grundsätzlich die Behörden, denen nach Ziff. 3a) erster Satz und 3b) erster Satz des RdErl. v. 15. Dezember 1951 (MBl. NW. S. 1413) die Übersichten über die Erfüllung der Pflichtanteile nach den §§ 12 und 13 des Gesetzes zu übersenden sind. Bezüglich der der Aufsicht der Regierungspräsidenten oder der Aufsicht der Kreise unterstehenden Gebietskörperschaften (Gemeinden und Gemeindeverbände) und sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts verweise ich auf Ziff. 7 des RdErl. v. 11. Juni 1951 (MBl. NW. S. 657).

2. Um die Bearbeitung der Meldung von freien, freiwerdenden oder neugeschaffenen Planstellen zu erleichtern, bitte ich, ab 1. April 1952 einheitlich die dazu vorgesehenen Formblätter (Anlage 1 und 2) zu benutzen, die der für die Unterbringung zuständigen Stelle in dreifacher Ausfertigung zu übersenden sind. Je eine Ausfertigung ist für die für die Unterbringung zuständige Stelle, für die Landesausgleichsstelle, für die Bundesausgleichsstelle und für die meldende Behörde bestimmt. Die Formblätter können durch den Gemeindeverlag, Fachverlag für Behördenbedarf GmbH, Köln, Breite Str. 12/14, bezogen werden.

3. Soweit die Unterbringungsstellen nicht in der Lage sind, der meldenden Behörde geeignete Unterbringungsteilnehmer für die Besetzung der gemeldeten Stelle in Vorschlag zu bringen, übersenden sie die 2. und 3. Ausfertigung der Stellenmeldung an die Landesausgleichsstelle beim Innenministerium, Düsseldorf, Haus der Landesregierung, die in diesem Falle das Erforderliche veranlaßt.

Bezüglich der Erledigungsmeldungen ist entsprechend zu verfahren. Die Unterbringungsstellen übersenden

die 2. und 3. Ausfertigung nur in den Fällen der Landesausgleichsstelle, in denen auf Grund der vorhergegangenen Stellenmeldung Unterbringungsteilnehmer durch die Landesausgleichsstelle vorgeschlagen sind.

4. Wie ich bereits in Ziff. 4 des RdErl. v. 11. Juni 1951 (MBI. NW. S. 657) ausgeführt habe, umfaßt der Stellenanteil nach § 13 des Gesetzes nur die im Stellenplan ausgewiesenen Beamtenstellen. Der Meldepflicht nach § 15 (1) des Gesetzes unterliegen daher auch nur diese Beamtenstellen.

Es liegt jedoch im Interesse jedes Dienstherrn, auch bei der Einstellung von Angestellten und Arbeitern Unterbringungsteilnehmern den Vorzug zu geben, weil der für deren Vergütung bzw. Lohn aufgebrauchte Betrag auf den Pflichtanteil nach § 12 a. a. O. angerechnet wird. Bei Einstellung von an der Unterbringung teilnehmenden Angestellten und Arbeitern ermäßigt sich in den Fällen, in denen der Pflichtanteil des § 12 des Gesetzes noch nicht erfüllt ist, der nach § 14 (2) a. a. O. zu zahlende Ausgleichsbetrag. Ich empfehle daher, auch bei der Besetzung von Stellen für Angestellte und Arbeiter entsprechend Ziff. 2 und 3 zu verfahren und bei diesen Stellenmeldungen die gleichen Formblätter (Anlage 1 und 2) zu benutzen.

An alle Landesbehörden und alle der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.

Anlage 1

(Dienststelle) (Ort) (Datum)
(Gesch.-Zeich.)

An
in

Betrifft: Stellenmeldung Nr.
nach § 15 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Art. 131 des Grundgesetzes fallenden Personen vom 11. 5. 1951 (BGBl. I S. 307).

- I. Die ab unbesetzte — freiwerdende — neugeschaffene Planstelle eines

(Bezeichnung der Stelle)

Bes.Gr. RBO. — (mit einer unwiderruflichen — widerruflichen — ruhegehaltstfähigen — Stellenzulage von DM jährlich) Planstellenverzeichnis Nr. ist ab
— gemäß Haushaltsplan unter Umwandlung in eine Planstelle der Bes.Gr. RBO — zu besetzen.
— infolge Vermerkes im Haushaltsplan nicht besetzbar.

Die Planstelle war mit
(Name, Dienstbezeichnung)

....., der — nicht Unterbringungsteilnehmer und nicht anrechenbar war und — infolge

(Angabe des Grundes)

ausgeschieden ist, besetzt. (Nr. des hiesigen Verzeichnisses der beschäftigten anrechnungsfähigen Personen).

- II. Die Stelle ist — nicht — ausgeschrieben in

..... Kennziffer (.....)
Arbeitsgebiet

Gewünschte Qualifikation

Aufrückungsmöglichkeit besteht nach Bes.Gr.
..... RBO.

- IIIa. Für die Besetzung ist vorgesehen:

(Name, Dienstbezeichnung)

(Unterbringungsschein Nr. 14/...../...../.....)

— der gemäß anliegendem Melde- und Personalbogen für anrechenbar erachtet wird (§ des Gesetzes).

- IIIb. In obige Stelle soll ab der nicht an der Unterbringung teilnehmende und nicht auf den Pflichtanteil anrechenbare

(Name, Dienstbezeichnung usw.)

eingewiesen werden. Ein begründeter Antrag auf Zustimmung gemäß § 16 Abs. 1 liegt bei.

- IV. Es wird um Vorschlag geeigneter Bewerber gebeten, bei denen folgende Merkmale erwünscht sind:

(Unterschrift)

Anlage 2

(Dienststelle) (Ort) (Datum)

(Gesch.-Zeich.)

An
in

Betrifft: Stellenmeldung Nr.
nach § 15 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Art. 131 des Grundgesetzes fallenden Personen vom 11. 5. 1951 (BGBl. I S. 307).

In die nach der o. a. Freimeldung zu besetzende Stelle ist ab der — von dort namhaft gemachte — Unterbringungsteilnehmer — gemäß § des Gesetzes anrechenbare —

(Vor- und Zuname)

(Dienstbezeichnung)

— (Unterbringungsschein Nr. 14/...../...../.....) — als Planstelleneinhaber eingewiesen worden.

Es liegt — endgültige Unterbringung gemäß § 19 — nichtentsprechende Unterbringung gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 1 — vor. Jede Änderung bis zu einer entsprechenden Wiederverwendung wird mitgeteilt.

Der Obengenannte ist in das Verzeichnis der beschäftigten anrechnungsfähigen Personen unter Nr. eingetragen.

1952 S. 260

aufgeh.

1956 S. 632 Nr. 49

(Unterschrift)

— MBI. NW. 1952 S. 257.

Auslegung der §§ 15 und 16 des Gesetzes zu Art. 131 GG

RdErl. d. Innenministers v. 28. 2. 1952 — II B 3a/25.117.24 — 8558/52

Der Herr Bundesminister des Innern hat in einem an den Herrn Innenminister des Landes Schleswig-Holstein gerichteten Schreiben vom 1. Februar 1952 — 2638 — 6021/52 — folgendes ausgeführt:

„1. Wenn der Beamte Inhaber einer Planstelle A 4 b 1 ist, und die höhere Planstelle A 3 b lediglich verwaltet, so ist die verwaltete Planstelle eine freie Stelle. Daß die für sie freigestellten Mittel, falls im Haushaltsplan die gegenseitige Deckungsfähigkeit der Mittel zu Titel 1 und 3 angeordnet ist (§ 31 RHO), zur Verstärkung des Titels 3 herangezogen und die Kosten der Stellenverwaltung auf diesem Wege aus ihnen bestritten werden, ändert an dem Freisein der Planstelle nichts. Infolge des Fehlens eines eingewiesenen Stelleninhabers sind die für sie bereitgestellten Mittel haushaltsrechtlich nicht gebunden (vgl. RGZ vom 7. Januar 1938, wiedergegeben bei Fischbach DBG, 1951, Bd. I Seite 403/4).

Liegt keine Stellenverwaltung vor, sondern wird der der Besoldungsgruppe A 4 b 1 angehörende Beamte in der höheren Planstelle A 3 b geführt — dies muß sich aus dem gemäß § 40 RWB zu führenden Planstellenverzeichnis ergeben —, so handelt es sich um eine sog. Stellenunterbesetzung (vgl. § 36 Abs. 2 RHO). Die Führung des Beamten in der höheren Planstelle erfolgt in diesen Fällen dergestalt, daß er für seine Person nur die Bezüge seiner niedrigeren Besoldungsgruppe erhält; diese Bezüge werden jedoch aus der höheren Planstelle entnommen. Die Planstelle ist mithin besetzt. Die Vorschriften der §§ 15 Abs. 1, 16 finden daher keine Anwendung, wenn der Stelleninhaber befördert und die Planstellenmittel in vollem Umfang für ihn in Anspruch genommen werden.

2. Versetzungen in andere Planstellen können nach dem Inkrafttreten des Gesetzes zu Art. 131 GG nur unter Beachtung der in ihm enthaltenen Vorschriften über die Besetzung freier Planstellen (§§ 15, 16) erfolgen. Soll eine freie Planstelle durch Versetzung eines nicht an der Unterbringung Teilnehmenden in sie einen neuen Stelleninhaber erhalten, so liegt ein Fall der §§ 15 Abs. 1, 16 Abs. 1 vor; die Zulässigkeit dieser Stellenbesetzung ist also nach § 16 Abs. 3 ggf. Abs. 2 zu beurteilen. Dies gilt auch bei Auswechslung von Stelleninhabern, wenn also Stelleninhaber wechselseitig versetzt werden, ohne daß zugleich die Stellen selbst mitausgetauscht werden.

3. Stellenhebungen können nur durch das Haushaltsgesetz oder auf der nichtstaatlichen Ebene durch den entsprechenden formellen Beschluß des dafür zuständigen Organs des betreffenden Dienstherrn geschehen. Wenn der Stelleninhaber der gehobenen Stelle der gleiche bleibt, handelt es sich bei dieser Stelle um keine freigewordene oder neugeschaffene Planstelle im Sinne des § 15 Abs. 1, sondern um die Umwandlung einer bereits vorhandenen und besetzten Stelle. Solche Stellenverbesserungen sind nur aus sachlichen Gründen des Amtes infolge Änderung der Dienstpostenbewertung, nicht aber aus personalpolitischen Rücksichten zulässig."

Ich bitte, entsprechend diesen Ausführungen zu verfahren.

An alle mit der Durchführung des Gesetzes zu Art. 131 GG befaßten Behörden.

2 S. 261
geh.
S. 632 Nr. 50

— MBl. NW. 1952 S. 260.

**zu § 2 des Gesetzes zu Art. 131 GG;
hier: Behandlung der Angehörigen der Landesbank
für Böhmen, Centralbank der Sparkassen Böhmen,
nach dem Gesetz zu Artikel 131 GG**

RdErl. d. Innenministers v. 28. 2. 1952 — II B —
3 a/25.117.24 — 8556/52

Der Herr Bundesminister des Innern hat in seinem Rundschreiben vom 26. Januar 1952 — 25 — 4106/52 — über die Behandlung des o. a. Personenkreises folgendes ausgeführt:

„Verschiedentlich ist bei mir beantragt worden, die Landesbank für Böhmen in die Anlage A zu § 2 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Art. 131 des Grundgesetzes fallenden Personen vom 11. Mai 1951 (BGBl. I S. 307) aufzunehmen. Dabei wird teilweise auf die Erwähnung der Landesbank für Mähren in Nr. 37 der Anlage A Bezug genommen.

Ich darf dazu bemerken, daß unter Nr. 23 der Anlage A die Landesbanken, Provinzialbanken und Girozentralen ohne Beschränkung auf das Reichsgebiet aufgeführt sind. Es hätte daher einer besonderen Aufführung der Landesbank für Mähren nicht bedurft; keinesfalls aber ist aus dieser Aufführung der Schluß zu ziehen, daß andere Landesbanken usw. außerhalb des früheren Reichsgebietes, deren Rechtsform als Körperschaft des öffentlichen Rechts feststeht, in der Anlage noch besonders erwähnt sein müßten, wenn ihre Angehörigen den in § 1 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 5 bezeichneten Personen gleichstehen sollen.

Die Landesbank für Böhmen, Centralbank der Sparkassen, fällt hiernach unter Nr. 23 der Anlage A zu § 2 Abs. 1 des Gesetzes zu Art. 131 GG."

Ich bitte, entsprechend zu verfahren.

An alle mit der Durchführung des Gesetzes zu Art. 131 GG befaßten Behörden.

— MBl. NW. 1952 S. 261.

IV. Öffentliche Sicherheit

Wandergewerbescheine für Viehkastrierer

RdErl. d. Innenministers v. 22. 2. 1952 — IV A 3 — 20.28
Nr. 1323

Nach meinen Feststellungen liegt der RdErl. des früheren Reichswirtschaftsministers vom 27. Juni 1938 — DTBl. S. 280 —, der die Erteilung von Wandergewerbescheinen an Viehkastrierer zum Gegenstand hat, nicht bei allen Verwaltungsbehörden vor, denen die Bearbeitung von Wandergewerbescheinen obliegt. Ich gebe daher nachstehend den Erl. im Wortlaut bekannt:

„Wandergewerbe und Tierschutz."

RdErl. d. RWiM. v. 27. 6. 1938 (DTBl. S. 280)

Nach § 2 Ziffer 9 des Tierschutzgesetzes vom 24. 11. 1933 (RGBl. I S. 987) und der VO. zur Ergänzung des Tierschutzgesetzes vom 23. 5. 1938 (RGBl. I S. 598) ist die Kastration der Tiere als schmerzhafter Eingriff anzusehen bei Pferden, bei über 9 Monate alten Rindern, bei über 6 Monate alten Schweinen und bei geschlechtsreifen Schaf- und Ziegenböcken. Diese Operation darf daher nur unter Betäubung und gemäß § 2 der ersten VO. zur Ausführung des Tierschutzgesetzes vom 20. 6. 1934 (RGBl. I S. 516) nur von einem approbierten Tierarzt ausgeführt werden.

Ich bitte daher, in Zukunft Wandergewerbescheine, die an Kastrierer ausgestellt werden, mit dem Vermerk zu versehen:

„Pferde jeden Alters, Rinder über 9 Monate, Schweine über 6 Monate alt, geschlechtsreife Schaf- und Ziegenböcke dürfen von Nichttierärzten nicht kastriert werden."

Meinen Erlaß vom 5. 10. 1936 (V 21 716/36) hebe ich hiermit auf.

Um klarzustellen, daß eine Kastration zur Beseitigung krankhafter Zustände ebenfalls von Nichttierärzten nicht vorgenommen werden darf, da sie als Ausübung der Heilkunde im Sinne des § 56 a Ziff. 1 der GO. anzusehen ist, bitte ich im Einvernehmen mit dem Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, den aufzunehmenden Vermerk wie folgt zu ergänzen:

„Zur Beseitigung krankhafter Zustände darf eine Kastration auch an anderen Tieren von Nichttierärzten nicht vorgenommen werden, da sie als Ausübung der Heilkunde nach § 56 a Ziff. 1 der GO. anzusehen ist."

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster, die Stadt- und Landkreisverwaltungen, die Polizeibehörden — Chefs der Polizei — des Landes Nordrhein-Westfalen.

Zusatz für den Regierungspräsidenten in Aachen:

Auf den Bericht vom 10. September 1951 — Dez. IV/2 F 1/51 Le./Di.

— MBl. NW. 1952 S. 262.

B. Innenministerium

C. Finanzministerium

1952 S. 262 u.
aufgeh.
1956 S. 632 Nr. 51

**Erfüllung der Pflichtanteile nach den §§ 12 und 13
des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der
unter Art. 131 des Grundgesetzes fallenden Personen
vom 11. 5. 1951 (BGBl. I S. 307)**

RdErl. d. Innenministers II B — 3 b/25.117.27 — 8632/52
u. d. Finanzministers B 1141 — 2677/IV v. 1. 3. 1952

1. Der Herr Bundesminister des Innern hat mit Rundschreiben vom 31. Januar 1952 — 2638 — 6031/52 — gebeten, nach dem Stande vom 31. März 1952 Übersichten über die Erfüllung der Pflichtanteile nach den §§ 12 und 13 des Gesetzes zu Art. 131 GG aufzustellen, die die zur Ermittlung der gemäß § 14 Abs. 2 des Gesetzes zu zahlenden Ausgleichsbeträge erforderlichen Angaben für den gesamten Zeitraum vom 16. August 1951 bis zum 31. März 1952 enthalten.

Die Zeit vom 1. Juli 1951 bis zum 15. August 1951 soll mit Rücksicht auf die verspätete Verkündung des Gesetzes bei der Errechnung des Ausgleichsbetrages außer Betracht bleiben.

2. Zur Vereinfachung des Ermittlungsverfahrens und der Zusammenfassung sind bei Aufstellung der nach vorstehender Ziff. 1 aufzustellenden Übersichten einheitlich die als Muster beigefügten Vordrucke I, IIS bzw. IIK zu benutzen. Die Vordrucke können durch den Gemeindeverlag, Fachverlag für Behördenbedarf GmbH., Köln, Breite Str. 12/14, bezogen werden, und zwar Vordruck I unter Best.-Nr. 034/50, Vordruck II S unter Best.-Nr. 034/51 und Vordruck IIK unter Best.-Nr. 034/52.
3. Bei der Aufstellung der Übersichten ist wie folgt zu verfahren:
- a) **Landesverwaltung:**
Die personalbewirtschaftenden Landesbehörden stellen Einzelübersichten für den in vorstehender Ziff. 1 Abs. 1 genannten Zeitraum unter Benutzung des Vordrucks I auf und übersenden diese in einfacher Ausfertigung bis zum 10. April 1952 der Dienstaufsichtsbehörde.
- T.** Die Dienstaufsichtsbehörden fassen die in den ihnen nach Abs. 1 von den nachgeordneten personalbewirtschaftenden Landesbehörden zu übersendenden Einzelübersichten enthaltenen Angaben in dem Vordruck IIS zusammen und versenden die Zusammenstellung in einfacher Ausfertigung bis zum 20. April 1952 an die zuständige oberste Dienstbehörde (Fachministerium). Die Zusammenfassung unter Benutzung des Vordrucks IIS durch die Dienstaufsichtsbehörden entfällt in den Fällen, in denen personalbewirtschaftende Landesbehörden der unmittelbaren Dienstaufsicht einer obersten Landesbehörde unterstehen. In diesen Fällen erfolgt die Versendung der nach Abs. 1 von den personalbewirtschaftenden Landesbehörden aufzustellenden Einzelübersichten nach Vordruck I unmittelbar bis zum 20. April 1952 an die zuständige oberste Landesbehörde.
- T.** Die obersten Landesbehörden (Fachministerien) fassen die Angaben in den ihnen nach Abs. 2 zu übersendenden Übersichten unter Benutzung des Vordrucks II S zu Fachbereichsübersichten zusammen und übersenden diese bis zum 30. April 1952 in einfacher Ausfertigung dem Finanzministerium und in dreifacher Ausfertigung dem Statistischen Landesamt.
- Beim Statistischen Landesamt werden die Angaben in den nach Abs. 3 von den obersten Landesbehörden zu übersendenden Fachbereichsübersichten unter Benutzung des Vordrucks II S zu einer Landesgesamtübersicht zusammengefaßt, die umgehend in einfacher Ausfertigung dem Finanzministerium und in zweifacher Ausfertigung unter Beifügung von je zwei Fachbereichsübersichten der Landesausgleichsstelle beim Innenministerium vorzulegen ist.
- b) **Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts:**
Die der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen stellen Einzelübersichten für den in vorstehender Ziff. 1 Abs. 1 genannten Zeitraum unter Benutzung des Vordrucks I auf und übersenden diese in fünffacher Ausfertigung bis zum 10. April 1952 der Aufsichtsbehörde.
- T.** Die Aufsichtsbehörden fassen die in den ihnen von den ihrer Aufsicht unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen nach Abs. 1 zu übersendenden Einzelübersichten enthaltenen Angaben in dem Vordruck IIK zusammen und versenden die Zusammenstellungen in einfacher Ausfertigung unter Beifügung von 4 Ausfertigungen der Einzelübersichten bis zum 20. April 1952 an die zuständige oberste Aufsichtsbehörde (Fachministerium). Die Zusammenfassung unter Benutzung des Vordrucks IIK durch die Aufsichtsbehörden entfällt in den Fällen, in denen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts der unmittelbaren Aufsicht einer obersten Aufsichtsbehörde unterstehen. In diesen Fällen erfolgt die Versendung der nach Abs. 1 von den Körperschaften, Anstalten und Stiftungen aufzustellenden Einzelübersichten nach Vordruck I in vierfacher Ausfertigung bis zum 20. April 1952 unmittelbar an die zuständige oberste Aufsichtsbehörde.
- T.**

Die obersten Aufsichtsbehörden (Fachministerien) fassen die Angaben in den ihnen nach Abs. 2 zu übersendenden Übersichten unter Benutzung des Vordrucks IIK zusammen und übersenden die Zusammenstellungen bis zum 30. April 1952 in einfacher Ausfertigung unter Beifügung je einer Einzelübersicht dem Finanzministerium und in einfacher Ausfertigung unter Beifügung von je 2 Einzelübersichten dem Statistischen Landesamt.

Beim Statistischen Landesamt werden die Angaben in den nach Abs. 3 von den obersten Aufsichtsbehörden zu übersendenden Übersichten unter Benutzung des Vordrucks IIK zu einer Landesgesamtübersicht aller der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts zusammengefaßt, die umgehend in einfacher Ausfertigung dem Finanzministerium und in zweifacher Ausfertigung unter Beifügung der von den obersten Aufsichtsbehörden mitübersandten zwei Ausfertigungen der Einzelübersichten der Landesausgleichsstelle beim Innenministerium vorzulegen ist.

4. Den nach vorstehender Ziff. 3 a) Abs. 1 und 3 b) Abs. 1 zu versendenden Einzelübersichten ist je eine Ausfertigung des Verzeichnisses der auf die Pflichtanteile nach den §§ 12 und 13 des Gesetzes anrechenbaren Personen (vgl. Anlage 1 des RdErl. vom 18. Juni 1951 — MBl. NW. S. 701) beizufügen. Diese Verzeichnisse verbleiben in Zukunft bei den Aufsichtsbehörden. Vordrucke der Verzeichnisse können ebenfalls durch den Gemeindeverlag bezogen werden.
5. In dem Vordruck I ist von den Landesbehörden die Ziff. III sowie die Anmerkung über die Beifügung eines Doppelstückes der Einzelübersicht zu streichen. Die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen berichtigen diese Anmerkung dahingehend, daß vier bzw. drei Doppelstücke (vgl. vorstehende Ziff. 3b) Abs. 1 und 3b) Abs. 2 letzter Satz) beigefügt sind.
- In den Abschnitt A ist der unter vorstehender Ziff. 1 genannte Zeitraum und in die Spalten A 2 und A 4 sowie in Abschnitt B der Stand des letzten Tages dieses Zeitraumes einzutragen.
- Von den Landesbehörden ist ebenfalls die unter Abschnitt A für die Eintragung des Ausgleichsbetrages vorgesehene Zeile zu streichen.
6. In dem Vordruck II S ist Ziff. III zu streichen.
- Die Abs. 2 und 3 der vorstehenden Ziff. 5 gelten entsprechend.
7. In dem Vordruck II K sind die für die Eintragung einer Gruppenbezeichnung vorgesehenen Spalten zu streichen, da im Lande Nordrhein-Westfalen die Ausfertigung getrennter Übersichten nach Vordruck II K für einzelne Gruppen von Gebietskörperschaften und Nichtgebietskörperschaften unterbleibt.
- Im übrigen gelten die Abs. 2 und 3 der vorstehenden Ziff. 5 entsprechend.
8. In den Vordrucken I, IIS und IIK sind zur Vermeidung von Fehlerquellen bei den Zusammenfassungen nach vorstehender Ziff. 3a) Abs. 2, 3 und 4 und 3b) Abs. 2, 3 und 4 bei den unter Abschnitt A einzutragenden Beträgen auch Pfennigbeträge zu berücksichtigen. Ebenso sind im Abschnitt B der Pflichtanteil und die Überfüllung bzw. der Fehlbetrag auf eine Kommastelle zu errechnen.
- Der Prozentsatz in den Abschnitten A und B ist auf zwei Kommastellen auszurechnen.
9. Welche Personen auf die Pflichtanteile nach den §§ 12 und 13 des Gesetzes angerechnet werden können, ergibt sich aus der Anlage 2 des RdErl. vom 18. Juni 1951 (MBl. NW. S. 701).
10. Nachstehende Vorschriften sind bei Aufstellung der Übersichten zu beachten und sinngemäß anzuwenden:
- Ziff. II, 1 bis 5 und 8 des RdErl. vom 11. Juni 1951 (MBl. NW. S. 657),
 - Ziff. 1, 2 und 10 Abs. 2 des RdErl. vom 18. Juni 1951 (MBl. NW. S. 701),
 - Ziff. II, 1 und 3 des RdErl. vom 25. Juni 1951 (MBl. NW. S. 725),
 - Abs. 5 bis 8 des RdErl. vom 15. August 1951 (MBl. NW. S. 1003),

- e) Ziff. I, II und III Abs. 1 des RdErl. vom 14. September 1951 (MBI. NW. S. 1108),
 f) der RdErl. vom 22. September 1951 (MBI. NW. S. 1137),
 g) der RdErl. vom 5. Dezember 1951 (MBI. NW. S. 1374),
 h) der RdErl. vom 7. Dezember 1951 (MBI. NW. S. 1394),
 i) der RdErl. vom 18. Dezember 1951 (MBI. NW. 1952 S. 13),
 j) der RdErl. vom 19. Dezember 1951 (MBI. NW. 1952 S. 15),
 k) der RdErl. vom 5. Januar 1952 — II B—3 a/25.117.24 — 8275/51 — (MBI. NW. S. 86) und
 l) der RdErl. vom 5. Januar 1952 (MBI. NW. S. 112).

11. Um eine reibungslose Durchführung der Ermittlungen über die Erfüllung der Pflichtanteile nach den §§ 12 und 13 des Gesetzes zu gewährleisten, bitten wir, die in vorstehender Ziff. 3 genannten Termine unbedingt einzuhalten. Wegen der in Zukunft erforderlich werdenden Ermittlungen über die Erfüllung der Pflichtanteile ergeht besonderer Erlaß (MBI. NW. S. 1413).

Die in unserem RdErl. vom 15. Dezember 1951 unter Ziff. 2 festgelegten Termine kommen in Fortfall.

Bezug: RdErl. vom 15. Dezember 1951 (MBI. NW. S. 1413).

An alle Landesbehörden und alle der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.

Vordruck I

An

in

Betr.: Erfüllung der Pflichtanteile

der §§ 12 und 13 des Gesetzes zu Art. 131 GG vom 11. Mai 1951 (BGBl. I S. 307)

Gemäß

wird umseitige Übersicht über die Erfüllung der Pflichtanteile der §§ 12 und 13 des Gesetzes zu Art. 131 GG vom 11. Mai 1951 (BGBl. I S. 307) übersandt.

I. Für die im hiesigen Verzeichnis als anrechnungsfähig geführten Personen liegen vor:

- a) Unterbringungsscheine für Personen
 b) Anrechenbarkeitsbestätigungen für Personen
 c) weder ein Unterbringungsschein noch eine Anrechenbarkeitsbestätigung bei Personen
 nämlich für die folgenden Nummern des obengenannten Verzeichnisses:

Nr.

II. Gegenüber der letzten Übersicht (Stand vom) sind folgende Veränderungen in dem Kreis der anrechnungsfähigen Personen eingetreten:

- a) Zugänge (besondere Zusammenstellung ist beigelegt) (Kopfzahl)
 b) Abgänge (Kopfzahl)
 und zwar die folgenden Nummern des obengenannten Verzeichnisses:

.....

(Nummernangabe und dahinter das Veränderungsdatum in Klammern)

Mithin gegenüber der letzten Übersicht (s. oben)

..... anrechnungsfähige Personen $\frac{\text{mehr}}{\text{weniger}}$
 (Kopfzahl)

III.) Auf den sich aus umseitiger Berechnung ergebenden Ausgleichsbetrag sind an die Kasse
 folgende Zahlungen geleistet worden:

am	DM	Übertrag:	DM
am	DM	am	DM
am	DM	am	DM
Übertrag:	DM	am	DM
		zusammen:	DM

Die Richtigkeit der Angaben wird bescheinigt!

Ein Doppelstück (ohne die Anlage zu II a) liegt an:**)

(Dienstsiegel)

(Unterschrift des Behördenleiters)

*) Zu streichen, wenn die unterzeichnende Dienststelle selbst für die Zahlung von Ausgleichsbeträgen nicht zuständig ist.

**) Von Bundes-/Landesverwaltungen zu streichen.

Übersicht

über die Erfüllung der Pflichtanteile der §§ 12, 13 des Gesetzes zu Art. 131 GG vom 11. Mai 1951 (BGBl. I S. 307 ff.)

Im Bereich der obenbezeichneten Dienststelle betragen

A. der Gesamtbemessungsaufwand für Beamte und Angestellte (§ 12 Abs. 1 Satz 2) und die Aufwendungen für Unterbringungsteilnehmer und sonstige anrechenbare Personen (§ 12 Abs. 1 Satz 1, § 12 Abs. 2)

Gesamtbemessungsaufwand für die Zeit vom 195... bis 195...			Von Spalte 2/3 sind auf den Pflichtanteil an- rechenbar gemäß § 12		20% Pflicht- anteil von Spalte 3 sind	Bemerkungen
für	Kopfzahl*) (Stand vom 3.../...195...)	Betrag in vollen DM	Kopfzahl*) (Stand vom 3.../...195...)	Betrag in vollen DM	DM	
1	2	3	4	5	6	7
I. Besoldung d. Beamten						
II. Hilfeleistungen durch						
a) Beamte						
b) Angestellte						
c) Arbeiter						
Zusammen						Die Summe der Spalte 5 sind ... % von der Summe der Spalte 3

Die Summe der Spalte 5 ergibt gegenüber der Summe der Spalte 6 eine Übererfüllung von DM
einen Fehlbetrag

Der Ausgleichsbetrag gemäß § 14 Abs. 2 (25% vom vorstehenden Fehlbetrag) beträgt DM.

B. Die Gesamtzahl der am 3/..... 195... vorhandenen und der gem. § 13 besetzten Beamtenplanstellen:*)

Gliederung	Gesamtzahl der Planstellen (Soll)	von Spalte 2 sind gemäß § 13 besetzt	20% Pflichtanteil von Spalte 2 sind	Bemerkungen
1	2	3	4	5
I. Höherer Dienst				
II. Gehobener Dienst				
III. Mittlerer Dienst				
IV. Einfacher Dienst				
Zusammen:				Die Summe der Spalte 3 sind ...% v. d. Summe der Spalte 2

Die Summe der Spalte 3 ergibt gegenüber der Summe der Spalte 4 eine Übererfüllung von Planstellen.
einen Fehlbetrag

Sachlich richtig
und festgestellt:

..... 195...
(Ort) (Datum)

.....
(Unterschrift u. Amtsbezeichnung)

*) Während in A. Spalten 3, 5, 6 der Gesamtbetrag für den ganzen Übersichtszeitraum wiederzugeben ist, ist in A. Spalten 2, 4 und in B. der Stand des letzten Tages des Übersichtszeitraumes anzugeben.

Vordruck II S

An
in

....., den

**Betr.: Erfüllung der Pflichtanteile
der §§ 12 und 13 des Gesetzes zu Art. 131 GG vom 11. Mai 1951 (BGBl. I S. 307)**

Gemäß
wird die umseitige Gesamtübersicht über die Erfüllung der Pflichtanteile der §§ 12 und 13 des Gesetzes zu Art. 131 GG vom 11. Mai 1951 (BGBl. I S. 307) übersandt.

I. Für die in den hier vorliegenden Verzeichnissen als anrechnungsfähig geführten Personen dieses Verwaltungsbereiches sind vorhanden:

- a) Unterbringungsscheine für Personen
- b) Anrechenbarkeitsbestätigungen für Personen
- c) weder ein Unterbringungsschein noch eine Anrechenbarkeitsbestätigung bei Personen

II. Gegenüber der letzten Übersicht (Stand vom) sind folgende Veränderungen in dem Kreis der anrechnungsfähigen Personen eingetreten:

- a) Zugänge Personen
b) Abgänge Personen

Mithin gegenüber der letzten Übersicht (s. oben)

..... anrechnungsfähige Personen $\frac{\text{mehr}}{\text{weniger}}$
(Kopfzahl)

III. *) Auf den sich aus umseitiger Berechnung ergebenden Ausgleichsbetrag sind Zahlungen mit einem Gesamtbetrag von

..... DM

geleistet worden.

Die Prüfung der Anrechnungsfähigkeit der unter I c aufgeführten Personen ist veranlaßt.

(Unterschrift des Behördenleiters)

*) Zu streichen, wenn die unterzeichnende Dienststelle selbst für die Zahlung von Ausgleichsbeträgen nicht zuständig ist.

Gesamtübersicht

über die Erfüllung der Pflichtanteile der §§ 12, 13 des Gesetzes zu Art. 131 GG vom 11. Mai 1951 (BGBl. I S. 307)

Im gesamten Bereich der obenbezeichneten Dienststelle betragen

A. der Gesamtbesoldungsaufwand für Beamte und Angestellte (§ 12 Abs. 1 Satz 2) und die Aufwendungen für Unterbringungsteilnehmer und sonstige anrechenbare Personen (§ 12 Abs. 1 Satz 1, § 12 Abs. 2)

Gesamtbesoldungsaufwand für die Zeit vom 195... bis 195...			Von Spalte 2/3 sind auf den Pflichtanteil an- rechenbar gemäß § 12		20% Pflicht- anteil von Spalte 3 sind DM	Bemerkungen
für	Kopfzahl*) (Stand vom 3../... 195..)	Betrag in vollen DM	Kopfzahl*) (Stand vom 3../... 195..)	Betrag in vollen DM		
1	2	3	4	5	6	7
I. Besoldung d. Beamten						
II. Hilfeleistungen durch						
a) Beamte						
b) Angestellte						
c) Arbeiter						
Zusammen						Die Summe der Spalte 5 sind ... % von der Summe der Spalte 3

Die Summe der Spalte 5 ergibt gegenüber der Summe der Spalte 6 $\frac{\text{eine Übererfüllung}}{\text{einen Fehlbetrag}}$ von DM

Der Ausgleichsbetrag gemäß § 14 (25 % vom vorstehenden Fehlbetrag) beträgt DM.

B. Die Gesamtzahl der am 3../... 195... vorhandenen und der gemäß § 13 besetzten Beamtenplanstellen*):

Gliederung	Gesamtzahl der Planstellen (Soll)	von Spalte 2 sind gemäß § 13 besetzt	20% Pflichtanteil von Spalte 2 sind	Bemerkungen
1	2	3	4	5
I. Höherer Dienst				
II. Gehobener Dienst				
III. Mittlerer Dienst				
IV. Einfacher Dienst				
Zusammen				Die Summe der Spalte 5 sind ... % von der Summe der Spalte 3

Die Summe der Spalte 3 ergibt gegenüber der Summe der Spalte 4 $\frac{\text{eine Übererfüllung}}{\text{einen Fehlbetrag}}$ von Planstellen.

Auf Grund der Einzelübersichten
sachlich richtig und festgestellt:

(Unterschrift u. Amtsbezeichnung)

*) Während in A. Spalten 3, 5, 6 der Gesamtbetrag für den ganzen Übersichtszeitraum wiederzugeben ist, ist in A. Spalten 2, 4 und in B. der Stand des letzten Tages des Übersichtszeitraumes anzugeben.

Vordruck II K

An

in

....., den

Betr.: Erfüllung der Pflichtanteile
der §§ 12 und 13 des Gesetzes zu Art. 131 GG vom 11. Mai 1951 (BGBl. I S. 307);
hier: Gebietskörperschaften*), Nichtgebietskörperschaften, Anstalten, Stiftungen*)

Gemäß
 wird nachstehende Gesamtübersicht über die Erfüllung der Pflichtanteile der §§ 12 und 13 des Gesetzes zu Art. 131 GG vom 11. Mai 1951 (RGBl. I S. 307) bei den von hier aus beaufsichtigten

Gebietskörperschaften (nämlich*)
 (Gruppenbezeichnung)

Nichtgebietskörperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentl. Rechts*) (nämlich*)
 (Gruppenbezeichnung)

übersandt.

I. Für die in den einzelnen Verzeichnissen der vorstehenden Körperschaften usw. als anrechnungsfähig geführten Personen sind vorhanden:

- a) Unterbringungsscheine für Personen
 b) Anrechenbarkeitsbestätigungen für Personen
 c) weder ein Unterbringungsschein noch eine Anrechenbarkeitsbestätigung für Personen

II. Gegenüber der letzten Übersicht (Stand vom) sind folgende Veränderungen in dem Kreis der anrechnungsfähigen Personen eingetreten:

- a) Zugänge Personen
 b) Abgänge Personen

Mithin gegenüber der letzten Übersicht (s. oben)

..... anrechnungsfähige Personen $\frac{\text{mehr}}{\text{weniger}}$
 (Kopfzahl)

III. Auf die sich aus nachfolgender Übersicht ergebende Gesamtsumme der Ausgleichsbeträge sind Zahlungen mit einem Gesamtbetrag von

..... DM

geleistet worden.

Die Prüfung der Anrechnungsfähigkeit der unter I c aufgeführten Personen ist veranlaßt.

(Dienstsiegel)

(Unterschrift des Behördenleiters)

*) Nichtzutreffendes streichen. Für die einzelnen Gruppen der Gebietskörperschaften und Nichtgebietskörperschaften usw. sind jeweils getrennte Übersichten zu fertigen.

Gesamtübersicht

über die Erfüllung der Pflichtanteile der §§ 12 und 13 des Gesetzes zu Art. 131 GG vom 11. Mai 1951 (RGBl. I S. 307)

Im Bereich der

Gebietskörperschaften (nämlich der*)
 (Gruppenbezeichnung)

Nichtgebietskörperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts*) (nämlich*)
 (Gruppenbezeichnung)

die der Aufsicht der obigen Dienststelle unterstehen, betragen:

A. der Gesamtbesoldungsaufwand für Beamte und Angestellte (§ 12 Abs. 1 Satz 2) und die Aufwendungen für Unterbringungsteilnehmer und sonstige anrechenbare Personen (§ 12 Abs. 1 Satz 1, § 12 Abs. 2)

Gesamtbesoldungsaufwand für die Zeit vom 195... bis 195...			Von Spalte 2/3 sind auf den Pflichtanteil an- rechenbar gemäß § 12		20% Pflicht- anteil von Spalte 3 sind in vollen DM	Bemerkungen
für	Kopfzahl** (Stand vom 3... 195..)	Betrag in vollen DM	Kopfzahl** (Stand vom 3... 195..)	Betrag in vollen DM		
1	2	3	4	5	6	7
I. Besoldung d. Beamten						
II. Hilfeleistungen durch						
a) Beamte						
b) Angestellte						
c) Arbeiter						
Zusammen						Die Summe der Spalte 5 sind ... % von der Summe der Spalte 3

Bei Nichtgebietskörperschaften, Anstalten, Stiftungen*) liegt Erfüllung vor.
(Anzahl) Gebietskörperschaften*)

Bei den nachstehend aufgeführten Gebietskörperschaften*) liegen Fehlbeträge
von insgesamt DM vor. Nichtgebietskörperschaften, Anstalten u. Stiftungen*)

Die sich aus den Einzelfehlbeträgen ergebenden Ausgleichsbeträge gemäß § 14 Abs. 2 (jeweils 25% davon) ergeben insgesamt DM.

Namentliche Aufführung der Körperschaften usw., die den Pflichtanteil am Besoldungsaufwand nicht erfüllt haben:

*) Nichtzutreffendes streichen.

**) Während in A. Spalten 3, 5, 6 der Gesamtbetrag für den ganzen Übersichtszeitraum wiederzugeben ist, ist in A. Spalten 2, 4 und in B. der Stand des letzten Tages des Übersichtszeitraumes anzugeben.

B. Die Gesamtzahl der am 3...../..... 195.... vorhandenen und der gemäß § 13 besetzten Beamtenplanstellen*):

Gliederung	Gesamtzahl der Planstellen (Soll)	Von Spalte 2 sind gemäß § 13 besetzt	20% Pflichtanteil von Spalte 2 sind	Bemerkungen
1	2	3	4	5
I. Höherer Dienst				
II. Gehobener Dienst				
III. Mittlerer Dienst				
IV. Einfacher Dienst				
Zusammen				Die Summe der Spalte 5 sind... % von der Summe der Spalte 3

Bei Gebietskörperschaften**) liegt Erfüllung vor.
(Anzahl) Nichtgebietskörperschaften, Anstalten, Stiftungen**)

Bei den nachstehend namentlich aufgeführten Gebietskörperschaften**) sind die Pflichtanteile an den Planstellen (§ 13) zu insgesamt Planstellen nicht erfüllt:

Auf Grund der Einzelübersichten sachlich richtig und festgestellt:

..... 195....
(Ort) (Datum)

.....
(Unterschrift u. Dienstbezeichnung)

*) Während in A. Spalten 3, 5, 6 der Gesamtbetrag für den ganzen Übersichtszeitraum wiederzugeben ist, ist in A. Spalten 2, 4 und in B. der Stand des letzten Tages des Übersichtszeitraumes anzugeben.

**) Nichtzutreffendes streichen.

— MBl. NW. 1952 S. 262.

C. Finanzministerium

Wohnungs- und Siedlungsbau; hier: Auslegung des Begriffes Verlust der Wohnmöglichkeit

RdErl. d. Finanzministers v. 14. 2. 1952 — I E 2 — (LfS)
Tgb.-Nr. 5291/2

Zu der Frage, was unter Verlust der Wohnmöglichkeit im Sinne der Bundesrichtlinien vom 20. Februar 1951 und der Weisung vom 6. November 1950 (§ 2 Abs. 2 Ziff. 1) verstanden werden soll, hat das Hauptamt für Soforthilfe wie folgt Stellung genommen:

„Wenn in meiner Weisung vom 6. November 1950 (§ 2 Abs. 2) und in den Bundesrichtlinien vom 20. Februar 1951 (Abschn. III Ziff. 3) nicht mehr vom Verlust der Wohnung, sondern vom Verlust der Wohnmöglichkeit gesprochen wird, so soll damit klarer als bisher zum Ausdruck gebracht werden, daß die Voraussetzungen

für die Inanspruchnahme von Soforthilfemitteln für den Wohnungsbau bzw. einer damit geförderten Wohnung auch dann gegeben sind, wenn der Antragsteller im Zeitpunkt der Schädigung nicht Inhaber einer eigenen Wohnung, sondern lediglich Mitglied einer Familien- oder Wohngemeinschaft oder Mieter war. Damit soll dem Umstand Rechnung getragen werden, daß der frühere Zustand infolge der Kriegereignisse und durch den Zeitablauf in den meisten Fällen nicht wiederhergestellt werden kann. Es ist daher für die Anspruchsberechtigung nur von Bedeutung, daß der Geschädigte eine ausreichende Unterkunft besessen und durch den Schadensfall verloren hat. Daraus folgt, daß sich bei Vertrieben eine Nachprüfung in diesem Punkte regelmäßig erübrigt ...“

Hierzu führe ich folgendes aus:

1. Sofern ein Geschädigter, der in eine zweckgebundene Wohnung eingewiesen werden will oder

hierzu Finanzierungshilfe beantragt (§ 5 Abs. 1 Buchstabe b) und d) der Weisung vom 6. November 1950) auch die übrigen Voraussetzungen des SHG, insbesondere die des § 30 Ziff. 2 SHG (Stichtag) bzw. der AO nach § 73 SHG erfüllt (vgl. RdErl. 4391/2 vom 20. Oktober 1951, MBl. NW. S. 1246), genügt der Verlust irgend einer Wohnmöglichkeit zur Begründung des ursächlichen Zusammenhangs nach § 30 Ziff. 1 SHG und der Erfüllung der Bedingungen der Bundesrichtlinien oder der Weisung vom 6. November 1950. Es genügt z. B. der Verlust eines gemieteten Zimmers oder der Unterkunft bei Eltern u. ä. Die Hilfsbedürftigkeit liegt bei Geschädigten im Sinne des SHG in der Regel als Folge unzureichender Unterbringung vor. Auch geben die Wohnraumbewirtschaftungsbestimmungen für aus öffentlichen Mitteln geförderte Räume hinreichend Garantie, daß nur wohnungsmäßig Bedürftige in zweckgebundene Wohnungen eingewiesen werden (vgl. aber 3. für Eigenheime und Kleinsiedlungen).

- Bei Bauherren dagegen, die Wohnungen für Geschädigte errichten, spielt die Prüfung des Verlustes der Wohnmöglichkeit und des § 30 Ziff. 1 SHG von der Rechtslage her zunächst keine Rolle. Bauherren können grundsätzlich auch Nichtgeschädigte sein, wobei allerdings bei der Auswahl der Antragsteller geschädigte Bauherren, d. h. solche, die die Voraussetzungen des § 31 SHG erfüllen, regelmäßig den Vorrang genießen. Das ergibt sich aus § 46 SHG, in dem für die Träger der Vorhaben die Geschädigteneigenschaft nicht zwingend vorgeschrieben ist.

Auch soweit die Geschädigteneigenschaft des Bauherrn zur Voraussetzung einer Förderung durch die Weisungen erhoben wurde, wie z. B. bei der Vergabe bestimmter Gruppen von 1. Hypotheken, müssen Bauherren, die Darlehnsnehmer im Sinne des § 46 SHG sind und die Darlehen für ein Vorhaben erhalten, dessen Ergebnisse Geschädigten zugute kommen sollen, nur die besonderen Voraussetzungen erfüllen, die im Zuge einer Auswahlbeschränkung durch das Hauptamt für Soforthilfe aufgestellt worden sind, in diesem Falle also die Voraussetzungen des § 31 SHG, wobei hier — als Sonderfall — der Stichtag nicht erfüllt zu sein braucht. Die wohnungsmäßige Unterbringung des Trägers, sofern er Einzelperson ist, braucht deshalb nicht geprüft zu werden (vgl. aber 3. für Eigenheime und Kleinsiedlungen).

- Die Eigenschaften des Darlehnsnehmers und des begünstigten Geschädigten fallen zusammen bei einem Bauherren, der ausschließlich oder vorwiegend für sich baut, also bei Eigenheimen und Kleinsiedlungen. Hier müssen die strengeren Anforderungen zu 1. bei allen Darlehnsarten erfüllt sein. Hierzu gehört neben der Erfüllung des § 30 bzw. der AO nach § 73 auch der Verlust der Wohnmöglichkeit. § 30 Ziff. 1 dürfte auch bei dieser Gruppe geschädigter Antragsteller in der Regel erfüllt sein.
- Inwieweit bei der Auswahl der Mieter diejenigen Geschädigten, die eine Wohnung und nicht nur ein Zimmer oder die Möglichkeit der Familienunterbringung verloren haben, in erster Linie zu berücksichtigen sind, obliegt dem pflichtgemäßen Ermessen der entscheidenden Behörden, wobei die Stellungnahme der Geschädigtenvertreter auszuwerten ist. Hierbei ist zu berücksichtigen, daß es nicht am Platze ist, jüngere Geschädigte, die erst nach 1945 Gelegenheit zur Eheschließung hatten und ohne eigene Wohnung sind, grundsätzlich als weniger dringlich einzustufen.
- Ähnliche Erwägungen gelten für Geschädigte, die Eigenheime u. ä. bauen, also unter Ziff. 3 dieses Erl. fallen. Hierbei wird man das angemessene Verhältnis zwischen Schaden und Darlehnsbetrag nicht mit einem strengeren Maßstab messen können, als dies im Bereiche der Existenzaufbauhilfe geschieht. Ähnlich wie bei Existenzaufbauhilfe sind die Fragen des ursächlichen Zusammenhangs und die der Höhe der darlehnsweise gewährten Hilfe voneinander zu trennen.

Sofern ein ursächlicher Schaden überhaupt vorliegt, nämlich wegen Verlustes der Wohnmöglichkeit, kann die Förderung Geschädigter grundsätzlich erfolgen, zumal die Förderungssätze pro Wohnungseinheit gegenüber Mietwohnungen sich nicht erheblich unterscheiden. Jedoch wird in diesen Fällen bei der Reihenfolge der Berücksichtigung im Zweifel denjenigen Geschädigten,

die einen eigenen Gebäudeschaden erlitten haben, der Vorzug zu geben sein.

Der RdErl. ergeht im Einvernehmen mit dem Herrn Minister für Wiederaufbau.

— MBl. NW. 1952 S. 273.

D. Ministerium für Wirtschaft und Verkehr

Persönliche Angelegenheiten

Versetzt: Oberbergrat Dr. K. F. Heller ab 1. Februar 1952 vom Oberbergamt in Dortmund zum Ministerium für Wirtschaft und Verkehr, Düsseldorf.

— MBl. NW. 1952 S. 276.

Ungültigkeitserklärung von Sprengstofflizenzen

Bek. d. Ministers für Wirtschaft und Verkehr v. 29. 2. 1952 — II/2 — 171—34.9—2/52 — auf Grund des § 7 Abs. 3 der Sprengstofferlaubnisverordnung.

Name und Wohnort des Inhabers:	Lizenzart und Nummer:	Aussteller:
Kirchhoff, Werner Bochum-Gerthe	Lizenz Gebraucher- kl. 1 NRW. 12/75 G 1	Bergamt Castrop-Rauxel
Brüggemann, Kurt Essen	Lizenz Gebraucher- kl. 1 NRW. 20/68 G 1	Bergamt Essen 1

— MBl. NW. 1952 S. 276.

E. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

II. Landwirtschaftliche Erzeugung

Kontingentierung des gewerblichen Tabakanbaues

AO. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 28. 2. 1952 — II C 8 — 104/52

Auf Grund des Gesetzes zur Regelung des Tabakanbaues vom 27. Februar 1935 (RGBl. I S. 289) in Verbindung mit § 4 des Gesetzes über die Auflösung des Reichsnährstandes im Vereinigten Wirtschaftsgebiet vom 21. Januar 1948 (WGBl. S. 21) und der AO. über die Organisation der Landwirtschafts-, Forst- und Ernährungsverwaltung im Lande Nordrhein-Westfalen vom 26. Oktober 1943 (MBl. NW. S. 571) wird angeordnet:

Die vom Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen für Gemeindebezirke des Landes Nordrhein-Westfalen festgesetzten Anbauflächen des gewerblichen Tabakanbaues werden durch die Direktoren der Landwirtschaftskammern Rheinland und Westfalen-Lippe als Landesbeauftragte im Benehmen mit den örtlichen Tabakpflanzernorganisationen auf die einzelnen Tabakpflanzerverteilt. Die Direktoren der Landwirtschaftskammern als Landesbeauftragte können diese Befugnis auf die Geschäftsführer der Kreisstellen der Landwirtschaftskammern als Landesbeauftragte im Kreise übertragen.

An die Direktoren der Landwirtschaftskammern Rheinland in Bonn und Westfalen-Lippe in Münster als Landesbeauftragte zur weiteren Veranlassung,

die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster, und

die Verwaltungen der Stadt- und Landkreise, der kreisangehörigen Städte, der Ämter und der amtsfreien Gemeinden zur Kenntnis.

— MBl. NW. 1952 S. 276.

F. Arbeitsministerium

Antrag auf Allgemeinverbindlicherklärung eines Tarifvertrages

Bek. d. Arbeitsministers v. 21. 2. 1952 — IV 3 — 9216/XIX TA 35

Der Bäckerinnungsverband Nordrhein, Düsseldorf, Düsseldorfstr. 21, und
der Bäckerinnungsverband Westfalen-Lippe, Bochum-Riemke, Auf dem Dahlacker 39, einerseits,
und die Industriegewerkschaft Nahrung, Genuß, Gaststätten, Landesleitung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Wallstr. 10, andererseits,
haben gem. § 5 (1 und 6) des Tarifvertragsgesetzes vom 9. April 1949 (WiGBl. S. 55) beantragt, den zwischen Ihnen abgeschlossenen

Manteltarifvertrag für das Bäckerhandwerk in Nordrhein-Westfalen vom 11. September 1951 für allgemeinverbindlich zu erklären.

Geltungsbereich:

- fachlich: für alle Bäckereibetriebe in den Bäckerinnungsverbänden Nordrhein und Westfalen-Lippe, ohne Rücksicht auf die Zahl der Beschäftigten;
- räumlich: für das Land Nordrhein-Westfalen;
- persönlich: für alle gewerblichen Arbeitnehmer sowie das Verkaufspersonal, mit Ausnahme der Hausgehilfinnen.

Einsprüche und sonstige Stellungnahmen können innerhalb 3 Wochen nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Bundesanzeiger (Bundesanzeiger Nr. 40 v. 27. 2. 1952 S. 2) beim Arbeitsministerium Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Berger Allee 33 (Landeshaus), eingereicht werden.

Der Bundesminister für Arbeit hat mir gem. § 5 Abs. 6 des Tarifvertragsgesetzes vom 9. April 1949 (WiGBl. S. 55) und § 10 der Verordnung zur Durchführung des Tarifvertragsgesetzes vom 7. Juni 1949 (WiGBl. S. 89) das Recht zur Allgemeinverbindlicherklärung der obengenannten Tarifverträge übertragen.

— MBl. NW. 1952 S. 277.

Arbeitslosenversicherungspflicht; hier: Personenkreis des Gesetzes nach Art. 131 des Grundgesetzes

RdErl. d. Arbeitsministers v. 23. 2. 1952 — II 4 — 5001

Nachstehenden Erl. des Herrn Bundesministers für Arbeit v. 29. Oktober 1951 teile ich zur gefl. Kenntnisnahme und Beachtung mit.

Der Bundesminister für Arbeit. Bonn, den 29. Oktober 1951.
— II C 2 411/51 — 2731 —

An die Herren Arbeitsminister (Senatoren für Arbeit) der Länder. Nachrichtlich an:

- den Herrn Bundesminister für Arbeit — Vertretung Berlin —, Berlin W 15, Bundesallee 216/218;
- den Herrn Senator für Arbeit, Berlin-Wilmersdorf, Hildesgardstr. 29/30;
- den Deutschen Beamtenbund, Köln, Friesenplatz 16;
- die Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Stuttgart;
- die Deutsche Angestelltengewerkschaft, Hamburg 36, Holstenwall 3/5;
- den Herrn Bundesminister des Innern, Bonn;
- den Herrn Bundesminister der Finanzen, Bonn;
- die Vertretungen der Länder beim Bund in Bonn.

Betrifft: Arbeitslosenversicherungspflicht; hier: Personenkreis des Gesetzes nach Artikel 131 des Grundgesetzes.

Auf eine Anfrage habe ich folgenden Bescheid erteilt:

Bezüglich des Zusammenhanges von Ansprüchen auf Rückerstattung von Beiträgen zur Arbeitslosenversicherung mit § 74 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Art. 131 des Grundgesetzes fallenden Personen vom 11. Mai 1951 (BGBl. I S. 307) scheinen vielfach Mißverständnisse aufgetreten zu sein.

Vorbehaltlich einer Entscheidung im Rechtswege nehme ich zu dieser Frage wie folgt Stellung:

- Bei der in § 74 des o. a. Gesetzes getroffenen Regelung ist davon ausgegangen, daß bei einer Beschäftigung des Beamten z. Wv. im öffentlichen Dienst Versicherungsfreiheit nach § 169 RVO besteht. Daher sind seit Inkrafttreten des o. a. Gesetzes, d. h. seit dem 1. April 1951, Beamte z. Wv., die im öffentlichen Dienst beschäftigt werden, nicht arbeitslosenversicherungspflichtig. Soweit demnach Beiträge nach dem 1. April 1951 irrtümlich entrichtet wurden, können sie gemäß § 165 a AVAVG zurückgefordert werden.

- Durch § 74 des o. a. Gesetzes wird für Beschäftigten im öffentlichen Dienst in der Zeit zwischen dem 8. Mai 1945 und dem 31. März 1951 als Sonderregelung nur der Anspruch auf Erstattung der Arbeitnehmeranteile aus der gesetzlichen Rentenversicherung festgestellt, sofern Leistungen aus ihr nicht gewährt worden sind. Dagegen sind weder Kranken- noch Arbeitslosenversicherung im § 74 des o. a. Gesetzes erwähnt. Das hat in Bezug auf die Arbeitslosenversicherung seinen Grund darin, daß ihr Wagnis nur auf kurzfristige Überbrückung von Lohnausfällen unabhängig von Bedürftigkeit und ohne Anrechnung von sonstigen Einkommen gerichtet und deshalb in allen Fällen getragen worden ist, in denen Arbeitslosenversicherungspflicht bestanden hat. In den Rentenversicherungen handelt es sich um eine ganz andere Sachlage. Nach § 35 Abs. 3 des Gesetzes vom 11. Mai 1951 wird die nach dem 8. Mai 1945 als Beamter, Angestellter oder Arbeiter im öffentlichen Dienst ausgeübte Beschäftigung als ruhegehaltfähige Dienstzeit des Beamten z. Wv. berücksichtigt.

- Die Frage, ob Beschäftigten von Personen, die nunmehr Beamte z. Wv. nach § 5 Abs. 2 des o. a. Gesetzes sind, im öffentlichen Dienst vor dem 1. April 1951 versicherungsfrei waren, ist nach den bis zum 31. März 1951 geltenden Ländervorschriften zu beurteilen. Auch hier können Ansprüche auf Rückerstattungen von Arbeitslosenversicherungsbeiträgen nur auf § 165 a AVAVG gestützt werden, soweit irrtümliche Beitragsentrichtung vorlag, nicht aber auf § 74 des o. a. Gesetzes.

- Personen, die nunmehr Beamte z. Wv. nach § 5 Abs. 2 des o. a. Gesetzes sind, sind während der Dauer ihrer Beschäftigung außerhalb des öffentlichen Dienstes arbeitslosenversicherungspflichtig, sofern die Voraussetzungen des § 69 AVAVG vorliegen.

Anträge auf Befreiung von der Versicherungspflicht gemäß § 173 RVO können für diesen Personenkreis auf Grund des § 73 Abs. 1 des o. a. Gesetzes keinen Erfolg haben.

- In Bezug auf die Rückerstattung von Arbeitnehmeranteilen zur gesetzlichen Rentenversicherung gemäß § 74 des o. a. Gesetzes verweise ich auf meinen Erlaß vom 12. 10. 1951 — IV a 7 — 4590/51 —, der in der Novemberausgabe des Bundesarbeitsblattes veröffentlicht wird.

Da zu der hier behandelten Frage zahlreiche Anfragen und Erstattungsanträge bei den Arbeitsämtern eingegangen sind, wäre ich für baldige Bekanntgabe des vorstehenden Bescheides an das Landesarbeitsamt dankbar.

Im Auftrage: (gez.) Scheuble.

L.S.

Beglaubigt: (gez.) Unterschrift, Verw.-Angest.

Der Erl. stellt hinsichtlich der Arbeitslosenversicherung klar, daß

- Beamte z. Wv., die seit dem 1. April 1951 im öffentlichen Dienst tätig sind, nicht der Arbeitslosenversicherungspflicht unterliegen.
- Beamte z. Wv. nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes zu Art. 131 GG, die bereits vor dem 1. April 1951 im öffentlichen Dienst tätig waren, für die Zeit vor dem 1. April 1951 arbeitslosenversicherungsfrei bleiben, wenn sie nach landesrechtlichen Vorschriften vor dem 1. April 1951 arbeitslosenversicherungsfrei waren. Da dieser Personenkreis bis zum 31. März 1951 in Nordrhein-Westfalen nach Maßgabe der früheren Erl. v. 18. März 1948 — III a 1 (2) 5222 — und v. 2. Dezember 1949 — II D 1 6164/49 — von der Versicherungspflicht freigestellt war, können Erstattungsansprüche nach § 165 a AVAVG nunmehr wieder geltend gemacht werden. Der gem. Erl. v. 28. Mai 1951 — II C 1 5222 i — 58/51 — (Rundverfügung 279/51 [MBl. NW. S. 654]), der Beitragserstattungen vor dem 1. April 1951 auch für die im öffentlichen Dienst tätigen verdrängten Beamten und Gleichgestellten ausschloß, ist insoweit überholt.
- Beamte z. Wv. nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes zu Art. 131 GG, die außerhalb des öffentlichen Dienstes tätig sind, der Versicherungspflicht nach den allgemeinen Bestimmungen unterliegen. Die Befreiungsvorschrift des § 173 RVO findet auf diesen Personenkreis keine Anwendung. Beitragserstattungen, die bis zum 31. März 1951 in Nordrhein-Westfalen an diese Personengruppe vorgenommen wurden, soweit eine Anwartschaft auf Ruhegehalt und Hinterbliebenenfürsorge nach Landesrecht gewährleistet war, sind nach dem gem. Erl. v. 28. Mai 1951 — II C 1 5222 i — (58/51) — (Rundverfügung 279/51) nach wie vor auch für die Zeit vor dem 1. April 1951 nicht zulässig.

Der Kreis der Rückforderungsberechtigten ist also auf die unter Ziff. a) und b) genannten Personengruppen begrenzt, die bisher schon nach dem in Nordrhein-Westfalen maßgeblichen Rechtszustand versicherungsfrei waren, soweit eine Anwartschaft im Sinne des § 169 RVO nach Landesrecht gewährleistet war. Mit der Durchführung des Erstattungsverfahrens werden die Krankenkassen beauftragt, die gleichzeitig ermächtigt werden, auf die Einrede der Verjährung insoweit zu verzichten, als Beiträge in DM entrichtet worden sind. Bei Prüfung der Erstattungsanträge bitte ich folgendes zu beachten:

Der Anspruch, der sich auf die Erstattung der gezahlten Arbeitslosenversicherungsbeiträge beschränkt, setzt einen Antrag des Erstattungsberechtigten voraus. Bei dem unter Ziff. a) genannten Personenkreis genügt für die Annahme der Versicherungsfreiheit im Sinne des § 169 RVO die Tatsache der Tätigkeit im öffentlichen Dienst. Die bisher geforderte weitere Voraussetzung des § 30 Abs. 1 Ziff. 1 des Gesetzes zu Art. 131 GG, nämlich der Nachweis einer mindestens 10jährigen Dienstzeit, braucht nicht vorzuliegen. Damit sind meine Ausführungen unter Ziff. 2 Abs. 1 letzter Satz und Abs. 2 des Rundschreibens vom 26. Juli 1951 — LAA. IV b 1/3102 (Rundverfügung 367/51) — gegenstandslos.

Hinsichtlich der unter Buchst. b) genannten Personen-Gruppe ist die Anerkennung der Versicherungsfreiheit vor dem 1. April 1951 von einer Bescheinigung der Pensionsregelungsbehörde abhängig, daß vor dem 1. April 1951 eine Anwartschaft auf Ruhegehalt und Hinterbliebenenfürsorge gewährleistet war.

Bei Personen, die nach Landesrecht in Nordrhein-Westfalen vor dem 1. April 1951 bereits verabschiedet waren, erlosch die Versicherungsfreiheit mit dem Zeitpunkt der Bewilligung des Ruhegehalts — bei früheren berufsmäßigen Wehrmachtangehörigen mit dem Zeitpunkt der Bewilligung des Unterhaltsbetrages —. Das traf auch dann zu, wenn durch die Anrechnung sonstigen Einkommens die Ruhegehaltsbezüge ruhten; es sei denn, daß der Ruhegehaltsempfänger von seinem Befreiungsrecht nach § 173 RVO Gebrauch gemacht hat. Daß diese nach § 173 RVO ausgesprochenen Befreiungen nach dem Inkrafttreten des Gesetzes zu Art. 131 GG einer Nachprüfung bedürfen, habe ich in meinem Rundschreiben vom 26. Juli 1951 — LAA. IV b 1/3102 — (Rundverfügung 367/51) — unter Ziff. 1) Buchst. b Abs. 2 und 4 näher erläutert.

Im übrigen weise ich erneut auf die Berücksichtigung rechtsirrtümlich gezahlter Arbeitslosenunterstützungen hin (vgl. Entscheidung des RVA. 5281 — RABL. 1939 S. IV 175 —). Es ist daher in jedem Einzelfalle vom Erstattungsberechtigten eine Bescheinigung des Arbeitsamtes seines Wohnortes darüber beizubringen, ob und in welcher Höhe Alu während des Erstattungszeitraums in Anspruch genommen worden ist.

An die Vorsitzenden der Arbeitsämter.

An die Verbände der Orts-, Land-, Innungs- und Betriebskrankenkassen, die Angestellten- und Arbeiterversatzkassen.

Nachrichtlich:

An die Versicherungsbehörden.

— MBl. NW. 1952 S. 277.

G. Sozialministerium

Kriegsfolgenhilfe; hier: Überbrückungsgeld für Umsiedler

RdErl. d. Sozialministers v. 5. 3. 1952 — III A 1/KFH/80 IV A 2

Die Richtlinien des Landesarbeitsamtes, nach denen Mittel zur Förderung der Arbeitsaufnahme für den von der Arbeitsverwaltung betreuten Personenkreis zur Verfügung gestellt werden können, sehen die Möglichkeit vor, bei Vermittlung in Arbeit bis zur ersten Lohn- und Gehaltszahlung eine Überbrückungsbeihilfe zu gewähren. Im Hinblick darauf wird vielfach bei Umsiedlern von den Bezirksfürsorgeverbänden die Gewährung eines Überbrückungsgeldes im Sinne des u. a. Erl. abgelehnt oder die Auszahlung von dem Nachweis abhängig gemacht, daß eine Überbrückungsbeihilfe durch das zuständige Arbeitsamt nicht in Frage kommt.

Die Arbeitsämter dürfen in der Regel zur Überbrückung nur ein Darlehen gewähren, wenn ganz bestimmte Voraussetzungen vorliegen. Das erfordert im Einzelfall eine eingehende und zeitraubende Nachprüfung, die sich nicht nur auf die Verhältnisse des Antragstellers erstreckt, sondern auch der Feststellung dient, ob es nicht dem künftigen Arbeitgeber zugemutet werden kann, die bestehende

Notlage durch eine zwischenzeitliche Hilfe bis zur ersten Lohnzahlung zu beseitigen.

Das Überleitungsgesetz in der Fassung vom 21. August 1951 (BGBl. S. 779) sieht in § 14 als außerordentliche Fürsorgemaßnahme vor, daß Umsiedlern nicht nur die Transportkosten, sondern auch ein Überbrückungsgeld in Höhe von

20 DM für den Haushaltsvorstand und
10 DM für den Haushaltsangehörigen

im Rahmen der Kriegsfolgenhilfe zu gewähren sind. Insofern wird bei allen Umsiedlern nach dieser Richtung hin eine Hilfsbedürftigkeit angenommen, die einer besonderen Nachprüfung nicht bedarf. Außerdem kann durchweg eine wirtschaftliche Entlastung der Umsiedler nicht durch eine Überbrückungsbeihilfe erreicht werden, die in Form des Darlehens gewährt wird, da in der Mehrzahl der Fälle die Beschaffung des erforderlichen Hausrates schon auf dem Kreditwege erfolgen muß.

Die Bewilligung des Überbrückungsgeldes nach Maßgabe des Erl. vom 7. Mai 1951 kann deshalb in jedem Fall unabhängig davon erfolgen, ob die Möglichkeiten einer weiteren Hilfe durch das Arbeitsamt bestehen.

Ich bitte, die nachgeordneten Dienststellen entsprechend zu verständigen.

Bezug: Erl. v. 7. 5. 1951 — III A 1/651/12 — IV A 2—2600.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster.

— MBl. NW. 1952 S. 279.

J. Ministerium für Wiederaufbau

IV B. Recht

Maßnahmen zur Behebung der Berufsnot der Jugend; hier: Einhaltung der Bestimmungen der VOB

RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 28. 2. 1952 — I B 1—8.431 (67) Tgb.-Nr. 475/52

Der Westdeutsche Handwerkskammertag hat durch Rundfrage bei den Handwerkskammern des Landes NRW. festgestellt, daß § 25, Ziff. 4, DIN 1960 der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB) in der Praxis kaum Beachtung findet. Nach § 25, Ziff. 4, soll unter Handwerkern derjenige nach Abgabe eines Angebotes für den Zuschlag bevorzugt werden, der u. a. Lehrlinge im eigenen Betrieb ausbildet.

Für die Sicherung und Entwicklung der Leistungsfähigkeit der Betriebe ist eine systematische Nachwuchsförderung eine der wesentlichsten Maßnahmen. Die Berufsnot zahlloser schulentlassener Jugendlicher verpflichtet im übrigen, alles zu tun, damit eine möglichst große Zahl von Lehrbetrieben sich bereitfindet, Jugendliche als Lehrlinge einzustellen. Es besteht aus den angeführten Gründen Veranlassung, auf die Bedeutung des Lehrlingeinsatzes im Bausektor nachdrücklich hinzuweisen.

Ich bitte deshalb, die angeführten Bestimmungen des § 25 Ziff. 4 VOB besonders zu beachten und darauf hinzuweisen, daß bei einigermaßen gleichwertigen Angeboten stets dem Betrieb der Zuschlag erteilt wird, in dem nachweislich Lehrlinge ausgebildet werden. Von den Bietern sollte bei der Ausschreibung von Bauleistungen eine Erklärung angefordert werden, aus der ersichtlich ist, ob und wieviel Lehrlinge in ihren Betrieben ausgebildet werden.

An die Regierungspräsidenten — Gruppe Bau — in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster,

den Minister für Wiederaufbau, Außenstelle Essen, Essen, Ruhrallee 55,

den Verbandsdirektor des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk, Essen, Ruhrallee 55.

— MBl. NW. 1952 S. 280.